

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3735-01/87

Parlamentsgebäude
1017 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum;

STELLUNGNAHME

MIT GEGENSTÄNDLICHEN
Z. 74 .GE 9 87

Datum: 30. NOV. 1987

Verteilt: 30. Nov. 1987 M/G

H. Bauer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Gegenstand zu übermitteln.

20. November 1987

Der Präsident:

Broesigke

Beauftragter
für die
Bank
Angelegenheiten:



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3735-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum;
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 2. Oktober 1987, GZ 12 797/22-III/2/87, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum wird wie folgt Stellung genommen.

Im Vorblatt zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird ausgeführt, daß sich gegenüber dem bisherigen Probejahr kein Mehraufwand ergäbe. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird aber auf S. 4 ausgeführt, daß das neue System der Einführung in das praktische Lehramt auch für die Betreuungslehrer besondere dienstrechtliche Regelungen erfordert und auf die Betreuung des Unterrichtspraktikanten im Rahmen der Lehrverpflichtung Bedacht zu nehmen sein wird.

Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, gleichzeitig mit dem gegenständlichen Entwurf auch die entsprechenden dienstrechtlichen Regelungen zur Begutachtung vorzulegen.

Gem § 14 Abs 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben

- 2 -

für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraums zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da weder hinsichtlich der bisherigen Kosten für das Probejahr noch der durch die neue Regelung vermutlich entstehenden, eine Stellungnahme angeschlossen wurde und auch hinsichtlich der angekündigten Bedachtnahme im Rahmen der Lehrverpflichtung keine Kostenberechnung vorgelegt wurde, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes Stellung zu nehmen.

20. November 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der *Wach*-ung: